

VIA Victim Information and Advice
(Beratungs- und Informationsstelle für Opfer)

Weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich an die VIA, falls Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben. Sie können sich telefonisch unter der im beigefügten Schreiben genannten Nummer an Ihr lokales VIA-Büro wenden.

Alternativ kontaktieren Sie bitte das VIA National Team:

Telefon: 01389 739557

Fax: 0844 561 4180

Email: _vianationalteam@copfs.gsi.gov.uk

Informationen

Über Richter- & Juryverhandlungen

Bitte wenden Sie sich an die VIA, falls Sie dieses Dokument in einer anderen Sprache, in Großdruck, im Audioformat, Braille-Schrift oder in einem anderen Format wünschen. Wir nehmen gern Anrufe über RNID typetalk Vorwahl 18001 entgegen.

Einführung

Sie erhalten diese Broschüre von der **Victim Information and Advice (VIA, Beratungs- und Informationsstelle für Opfer)**, weil Sie Opfer und/oder Zeuge einer Straftat sind. Die Strafverfolgungsbehörde hat festgesetzt, dass dieser Fall vor dem Sheriff Court (niederes Gericht mit Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen in Schottland) verhandelt wird. Im Rahmen eines Richter- und Juryverfahrens legt eine Jury (bestehend aus 15 Mitgliedern der Öffentlichkeit) das Urteil fest, und der Richter entscheidet über das Strafmaß.

In einem Richter- und Juryverfahren wird dem Beschuldigten eine Anklageschrift (rechtliches Dokument) vorgelegt, in dem die gegen ihn oder sie vorgebrachten Anklagepunkte aufgeführt sind. Außerdem werden in der Anklageschrift Zeugen, Gegenstände oder Unterlagen (so genannte Beweisstücke) genannt, auf die in einem Verfahren Bezug genommen werden kann.

In dieser Broschüre werden die einzelnen Phasen des Richter- und Juryverfahrens beschrieben, und Sie erfahren, wann Zeugen vor Gericht zu erscheinen haben.

Über VIA

In der Broschüre *VIA – wie wir Ihnen helfen können* wird erläutert, welche Aufgaben die VIA erledigt und was wir tun können, um Ihnen zu helfen.

Falls Sie die Unterstützung der VIA nicht wünschen, lassen Sie uns dies bitte einfach wissen. Wenn Sie es sich anschließend anders überlegen, können Sie sich jederzeit wieder an uns wenden.

Wir hoffen, dass diese Broschüre einige Ihrer Fragen beantwortet. Falls es weitere Fragen oder Anliegen gibt, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Phasen des Gerichtsverfahrens beschrieben.

Erste Anhörung

(Zeugen, die während des Verfahrens zur Aussage vorgeladen werden könnten, werden gebeten, an diesem Termin nicht teilzunehmen, da dies den Fall beeinträchtigen könnte)

Während dieser Anhörung erklären die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung gegenüber dem Richter, ob sie bereit sind, den Fall zur Verhandlung zu bringen. Wenn dies der Fall ist, legt der Richter einen Verhandlungstermin fest.

Falls dem nicht so ist, wird der Fall „fortgesetzt“. Das bedeutet, dass ein neuer Anhörungstermin festgelegt wird. Dies kann mehr als einmal erfolgen. Der Verhandlungstermin wird erst dann festgesetzt, wenn Staatsanwaltschaft und Verteidigung vollständig vorbereitet sind.

Der Beschuldigte kann sich beim ersten Gerichtstermin schuldig bekennen. Falls dies geschieht, kann der Richter ihn an Ort und Stelle verurteilen oder den Fall auf einen späteren Termin vertagen (siehe den Abschnitt über die Verurteilung).

Bekannt der Beschuldigte sich nicht schuldig, wird der Fall im Rahmen einer Richter- und Jurysitzung zur Verhandlung gebracht. Im Rahmen dieser Sitzung werden verschiedene Verhandlungen in einem bestimmten Zeitraum abgehalten. Die Verhandlung des Falls, der Sie betrifft, findet während dieses Zeitraums statt. Die VIA wird Sie über den genauen Termin informieren.

Die Verhandlung

(Zeugen müssen anwesend sein)

Wenn Ihre Zeugenaussage benötigt wird, erhalten Sie eine Zeugenvorladung (schriftlich), aus dem das Datum und die Uhrzeit hervorgehen, zu dem Sie vor Gericht zu erscheinen haben. Falls es Ihnen nicht möglich ist, an diesem Tag vor Gericht zu erscheinen, sind Sie verpflichtet, das Büro des Staatsanwalts oder die VIA unverzüglich zu informieren.

Mit der Vorladung erhalten Sie die Broschüre *Zeugen vor dem Sheriff and Jury Court*. Darin können Sie nachlesen, welche Unterlagen Sie zu der Verhandlung mitbringen müssen, was passiert, wenn Sie dort sind und welche Ihrer Ausgaben erstattungsfähig sind.

Es kann sein, dass Sie einige Zeit im Gericht warten müssen, bevor Sie aufgerufen werden. Je nachdem, wie die Verhandlung verläuft, kann es sein, dass Sie gar nicht zur Zeugenaussage aufgerufen werden oder aufgefordert werden, an einem anderen Tag erneut vor Gericht zu erscheinen.

Während der Verhandlung hört die Jury alle vorgebrachten Beweise an und entscheidet, ob das Urteil „schuldig“, „nicht schuldig“ oder „nicht nachgewiesen“ lautet. Der Beschuldigte kann das Gericht verlassen, und der Fall ist abgeschlossen. Bekennt der Beschuldigte sich schuldig oder wird er schuldig gesprochen, erfolgt die Verurteilung an Ort und Stelle oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Schuldbekennnis durch den Beschuldigten

Der Beschuldigte kann sich während der ersten Anhörung oder im Laufe der Verhandlung schuldig bekennen. Falls die VIA erfährt, dass der Beschuldigte dies zu tun beabsichtigt, werden wir unser Bestes tun, um Sie entsprechend in Kenntnis zu setzen. Der Beschuldigte kann sich jedoch auch in letzter Minute entscheiden, ein Schuldbekennnis abzugeben. Er kann sein Schuldbekennnis außerdem vor Gericht zurücknehmen.

Zusätzliche Unterstützung

Die Involvierung in das Strafjustizsystem kann einschüchternd wirken, und vielleicht sind Sie nervös, weil Sie vor Gericht aussagen sollen. Sie wissen vielleicht nicht, was Sie erwartet.

Der Witness Service bietet Zeugen vor Gericht praktische Unterstützung. Die VIA kann außerdem dafür sorgen, dass der Witness Service Sie vor der Verhandlung durch das Gericht führt. Wir werden Sie fragen, ob Sie dies wünschen.

Die VIA kann außerdem helfen, wenn:

- Ihre erste oder bevorzugte Sprache nicht Englisch ist und Sie Hilfe benötigen, um Dokumente verstehen oder eine Aussage machen zu können
- Sie Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Gericht haben
- Sie glauben, dass Sie Hilfe bei Ihrer Zeugenaussage benötigen.

Bitte informieren Sie die VIA, falls Sie ein Anliegen oder besondere Bedürfnisse haben. Wir besprechen mit Ihnen, welche Unterstützung möglich ist und sorgen dafür, dass Staatsanwaltschaft und Gericht entsprechend informiert werden.

Verurteilung

Bekannt sich ein Beschuldigter schuldig oder wird für schuldig befunden, wird er in der Regel als „Straffälliger“ bezeichnet. Der Richter kann aus einer Reihe von Möglichkeiten das Strafmaß festlegen. Einige der Optionen umfassen eine Einweisung in ein Gefängnis oder eine Jugendstrafanstalt (Freiheitsstrafe). Andere Optionen hingegen umfassen keine Einweisung in ein Gefängnis oder eine Jugendstrafanstalt.

In einigen Fällen verurteilt der Richter den Straffälligen unverzüglich, nachdem dieser sich schuldig bekannt hat oder für schuldig befunden wurde.

In anderen Fällen wird die Verhandlung vertagt, um Hintergrundinformationen über den Straffälligen zu sammeln und die zur Verfügung stehenden Strafoptionen abwägen zu können. Hintergrundberichte ermöglichen es dem Richter, festzulegen, wie in einem Fall am besten zu verfahren ist.

Sitzt ein Straffälliger während der Verhandlung in Untersuchungshaft, entscheidet der Richter, ob er gegen Zahlung einer Kautionsfreigabe freigelassen wird, bis das Urteil gesprochen wurde. Die VIA informiert Sie darüber, ob der Straffällige gegen Kautionsfreigabe entlassen wurde oder in Haft ist.

Wir informieren Sie außerdem darüber, welches Strafmaß in dem Fall, der Sie betrifft, festgesetzt wurde (auch wenn Sie selbst im Gericht sind und das Urteil hören). In der VIA-Broschüre *Informationen über Urteile* finden Sie weitere Informationen darüber, wie der Richter ein Strafmaß festlegt und was das bedeutet.

Rechtsmittel

Ein Straffälliger kann gegen eine Verurteilung und/oder das Strafmaß ein Rechtsmittel einlegen. Die Staatsanwaltschaft kann lediglich gegen das Strafmaß und nur in sehr wenigen Fällen ein Rechtsmittel einlegen.

Ein Straffälliger kann auf freien Fuß gesetzt werden, bis das Rechtsmittelverfahren beendet ist, wenn ein Richter der vorübergehenden Freilassung zustimmt. Die VIA informiert Sie darüber, ob dies passiert ist.

Wenn ein Rechtsmittel in dem Fall eingelegt wird, der Sie betrifft, informiert die VIA Sie entsprechend. Wir senden Ihnen außerdem die VIA-Broschüre *Informationen über Rechtsmittel*, in der Sie weitere Informationen finden.

Unterstützung

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Victim Support Scotland, wo Opfer von Straftaten praktische und emotionale Unterstützung erhalten. Lokale Einzelheiten erfahren Sie während der Geschäftszeiten unter [0845 60 39 213](tel:08456039213) oder auf der Internetseite www.victimssupportsco.org.uk

The Witness Service, wo alle Opfer und Zeugen sowie deren Familie und Freunde beim Erscheinen vor Gericht emotionale und praktische Unterstützung erhalten. Lokale Einzelheiten erfahren Sie von Victim Support Scotland.

VIA kann Sie außerdem mit anderen unterstützenden Organisationen in Kontakt bringen.